

# Reglement des Blauen Kreuzes zum Label "JUGENDSCHUTZ"



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>GRUNDZÜGE .....</b>	<b>3</b>
1.1	ART DES PROGRAMMS .....	3
1.2	SINN UND ZWECK DER KOLLEKTIVMARKE .....	3
1.3	GRUNDELEMENTE DES SYSTEMS.....	3
1.4	MEHRWERT .....	3
1.5	STUFEN DES LEBENSWEGS DER PRODUKTE .....	3
<b>2.</b>	<b>INHABER DER KOLLEKTIVMARKE/DES LABELS UND SEINE AUFGABEN .....</b>	<b>3</b>
2.1	ORGANISATION DES LABELINHABERS.....	3
2.2	BESCHREIBUNG DES SYSTEMS UND DEFINITION DER ANFORDERUNGEN .....	3
2.3	ÄNDERUNG VON ANFORDERUNGEN UND IHRE BEKANNTGABE .....	3
2.4	ÄNDERUNG DER ZERTIFIZIERUNGSABLÄUFE .....	3
2.5	ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE VERGABE DES BENUTZUNGSRECHTS DES LABELS .....	4
2.6	LISTE DER BENUTZUNGSBERECHTIGTEN LÄDEN/ VERKAUFSSTELLEN.....	4
2.7	GÜLTIGKEITSDAUER DES LABEL-BENUTZUNGSRECHTS .....	4
2.8	ENTZUG DES BENUTZUNGSRECHTS .....	4
<b>3.</b>	<b>ANFORDERUNGEN AN DIE DIENSTLEISTUNG (VERKAUF) .....</b>	<b>4</b>
3.1	ANFORDERUNGEN DES LABELINHABERS .....	4
3.2	KONSULTATION INTERESSIERTER KREISE.....	4
3.3	EINHALTUNG DER GESETZLICHEN ANFORDERUNGEN.....	5
3.4	ERFÜLLUNGSGRAD DER ANFORDERUNGEN .....	5
<b>4.</b>	<b>ZERTIFIZIERUNGSEINHEIT .....</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>ZERTIFIZIERUNGSSTELLE.....</b>	<b>5</b>
5.1	AUFGABE DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE .....	5
5.2	ANFORDERUNGEN AN DIE ZERTIFIZIERUNGSSTELLE .....	5
5.3	AKKREDITIERUNG.....	5
5.4	ZULASSUNG VON ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN .....	5
5.5	ZERTIFIZIERUNGSKOSTEN.....	5
5.6	LISTE DER BETRIEBE/ORGANISATIONEN MIT ZERTIFIKAT .....	5
5.7	ENTZUG DES ZERTIFIKATS .....	5
<b>6.</b>	<b>ZERTIFIZIERUNG.....</b>	<b>6</b>
6.1	DURCHFÜHRUNG DER ZERTIFIZIERUNGEN.....	6
6.2	ZUGANG ZUR ZERTIFIZIERUNG .....	6
6.3	ZERTIFIKAT ALS KONFORMITÄTSBESTÄTIGUNG .....	6
6.4	GÜLTIGKEITSDAUER DES ZERTIFIKATS .....	6
6.5	ÜBERWACHUNGSAUDITS UND TESTKÄUFE.....	6
6.6	SANKTIONEN .....	6
<b>7</b>	<b>REKURSVERFAHREN .....</b>	<b>6</b>
7.1	REKURSE GEGEN ENTSCHEIDE DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN .....	6
7.2	REKURSE GEGEN ENTSCHEIDE DES BLAUEN KREUZES .....	6
7.3.	GERICHTSSTAND .....	6
<b>8.</b>	<b>KOLLEKTIVMARKE .....</b>	<b>7</b>
8.1	RECHTLICHER SCHUTZ.....	7
8.2	KENNZEICHNUNG DER LÄDEN/VERKAUFSSTELLEN .....	7
8.3	KENNZEICHNUNG MIT DEM AKKREDITIERUNGSCODE.....	7
<b>9.</b>	<b>DOKUMENTATION .....</b>	<b>7</b>
9.1	DOKUMENTE DES PROGRAMMS.....	7
9.2	ÖFFENTLICHE ZUGÄNGLICHKEIT .....	7
<b>10.</b>	<b>AUFGABEN DER BENUTZUNGSBERECHTIGTEN BETRIEBE/ORGANISATIONEN .....</b>	<b>7</b>
10.1	ANMELDEN ERSTZERTIFIZIERUNG/RE-ZERTIFIZIERUNG .....	7
10.2	MELDEN VON ÄNDERUNGEN .....	7
10.3	OFFENLEGEN DER RELEVANTEN INFORMATIONEN .....	7
10.4	SICHERSTELLUNG DER EINHALTUNG DER ANFORDERUNGEN .....	8
10.5	EINHALTUNG DER GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN .....	8
10.6	KORREKTE KENNZEICHNUNG DER LÄDEN/VERKAUFSSTELLE .....	8
10.7	AUS- UND WEITERBILDUNG DES PERSONALS .....	8
<b>11.</b>	<b>GENEHMIGUNG UND INKRAFTSETZUNG .....</b>	<b>8</b>
<b>12.</b>	<b>ANHANG .....</b>	<b>8</b>

## 1. Grundzüge

### 1.1 Art des Programms

- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement bildet das Kennzeichnungsprogramm von "Blaues Kreuz - Prävention und Gesundheitsförderung" (nachfolgend BK P+G) für die Verleihung des Soziallabels "Jugendschutz" an Detailhandelsorganisationen.
- <sup>2</sup> Das System ist gemäss den Anforderungen von ISO 14024 aufgebaut.

### 1.2 Sinn und Zweck der Kollektivmarke

- <sup>1</sup> Mit dem Label "Jugendschutz" werden Läden/Verkaufsstellen gekennzeichnet, welche einen verantwortungsbewussten Verkauf von Alkohol garantieren.

### 1.3 Grundelemente des Systems

- <sup>1</sup> Die Zertifizierung hat durch einen unabhängigen aussenstehenden Dritten (Zertifizierungsstelle) zu erfolgen.
- <sup>2</sup> Die Zertifizierungsstelle muss durch die nationale Akkreditierungsstelle für diese Tätigkeit zugelassen/akkreditiert sein. (Diese Anforderung kommt erst zum Tragen, wenn Akkreditierungen von Zertifizierungsstellen durch die SAS möglich sind.)
- <sup>3</sup> Voraussetzung zur Erteilung des Benutzungsrechts für das Label ist das vorgängige erfolgreiche Bestehen der Zertifizierung.

### 1.4 Mehrwert

- <sup>1</sup> Der Mehrwert wird durch Anforderungen des Labelinhabers geschaffen, welche über die Gesetzgebung hinausgehen. (Die entsprechenden Anforderungen sind unter Ziff. 3.1 zu finden.)

### 1.5 Stufen des Lebenswegs der Produkte

- <sup>1</sup> Das Programm bezieht sich nur auf die Phase des Verkaufs der Produkte in den Läden/Verkaufsstellen.

## 2. Inhaber der Kollektivmarke/des Labels und seine Aufgaben

### 2.1 Organisation des Labelinhabers

- <sup>1</sup> BK P+G ist Inhaber des Labels. Es handelt sich um einen Verein nach schweizerischem Recht mit Geschäftssitz in Bern.
- <sup>2</sup> Die Organe des BK P+G sind im Anhang A aufgeführt.
- <sup>3</sup> Informationen zur Organisation finden sich unter [www.blaueskreuz.ch](http://www.blaueskreuz.ch).

### 2.2 Beschreibung des Systems und Definition der Anforderungen

- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement beschreibt das Kennzeichnungsprogramm, bestehend aus
  - a) dem Kennzeichnungssystem und
  - b) den Anforderungen an die Dienstleistung. Die Anforderungen sind in Ziffer 3.1 beschrieben.

### 2.3 Änderung von Anforderungen und ihre Bekanntgabe

- <sup>1</sup> Änderungen der Anforderungen werden durch den Zentralvorstand BK P+G verabschiedet und den Organisationen, die bereits über ein Zertifikat verfügen, schriftlich zur Kenntnis gebracht. Die Mitteilung erfolgt via die Zertifizierungsstellen, welche die Zertifikate ausgestellt haben.
- <sup>2</sup> Die Zertifizierungsstellen ergänzen ihre Checkliste und melden den Vollzug binnen dreier Monate an den Labelinhaber.
- <sup>3</sup> Die Organisationen, die das Zertifikat besitzen, haben die Änderungen ebenfalls binnen dreier Monate umzusetzen.

### 2.4 Änderung der Zertifizierungsabläufe

- <sup>1</sup> Der Labelinhaber darf die Zertifizierungsabläufe, die in diesem Reglement beschrieben sind nur ändern, wenn das schriftliche Einverständnis der SAS vorliegt.

## **2.5 Zuständigkeit für die Vergabe des Benutzungsrechts des Labels**

- <sup>1</sup> Das Benutzungsrecht für das Label wird durch BK P+G verliehen.
- <sup>2</sup> Das Benutzungsrecht wird verliehen, wenn ein gültiges Zertifikat vorliegt.
- <sup>3</sup> Das Benutzungsrecht darf nicht verweigert werden, wenn ein gültiges Zertifikat vorliegt.
- <sup>4</sup> Dem Labelinhaber ist es nicht erlaubt, das Recht zur Vergabe des Labels an eine andere Stelle zu delegieren.
- <sup>5</sup> Pro Laden/Verkaufsstelle ist jährlich eine Gebühr von CHF 100 zu bezahlen.

## **2.6 Liste der benutzungsberechtigten Läden/ Verkaufsstellen**

- <sup>1</sup> Das BK P+G (als Labelinhaber) publiziert auf seiner Homepage die Liste der benutzungsberechtigten Organisationen mitsamt der Liste der dazugehörenden Läden/Verkaufsstellen.

## **2.7 Gültigkeitsdauer des Label-Benutzungsrechts**

- <sup>1</sup> Die Gültigkeitsdauer des Label-Benutzungsrechts ist identisch mit der Gültigkeitsdauer des Zertifikats und beträgt fünf Jahre.

## **2.8 Entzug des Benutzungsrechts**

- <sup>1</sup> Entzieht die Zertifizierungsstelle einer Organisation das Zertifikat, ist gleichzeitig das Label-Benutzungsrecht entzogen. Der Labelinhaber streicht dabei auf seiner Homepage die Organisation von der Liste der benutzungsberechtigten Organisationen.
- <sup>2</sup> Wird der Organisation das Benutzungsrecht entzogen, wird die bezahlte Benutzungsgebühr nicht zurückerstattet.
- <sup>3</sup> Wenn die Organisation die Anforderungen wieder erfüllt, wird für die erneute Verleihung des Benutzungsrechts wieder die volle Benutzungsgebühr in Rechnung gestellt.

# **3. Anforderungen an die Dienstleistung (Verkauf)**

## **3.1 Anforderungen des Labelinhabers**

Die nachfolgenden Anforderungen sind alle zwingend vor Abschluss der Zertifizierung zu erfüllen:

- <sup>1</sup> Kein Verkauf von Alkohol an Jugendliche unter 18 Jahren.
- <sup>2</sup> Konsequente Ausweiskontrollen mittels amtlicher Ausweise.
- <sup>3</sup> Kein Verkauf von alkoholhaltigen, gekühlten Mehrfachgebinden (Multipack).
- <sup>4</sup> Zu jedem alkoholhaltigen Angebot sind alkoholfreie Getränke in derselben Menge mindestens zu 20% günstiger anzubieten (auch bei Aktionen).
- <sup>5</sup> Keine Selbstbedienung beim Verkauf von Spirituosen inkl. Alcopops.
- <sup>6</sup> Keine Alkoholwerbung für das gesamte alkoholhaltige Sortiment.
- <sup>7</sup> Durchführung von Alkoholtestkäufen durch das Blaue Kreuz zuhanden der Zertifizierungsstelle.
- <sup>8</sup> Interne Schulung aller Mitarbeitenden bei Stellenantritt durch den direkten Vorgesetzten. Alle Festangestellten besuchen den externen Jugendschutz-Diplomkurs des Blauen Kreuzes.

## **3.2 Konsultation interessierter Kreise**

- <sup>1</sup> Der Labelinhaber hat den Reglementsentswurf den interessierten Kreisen an der Präsentation vom 08.06.2010 vorgestellt und Gelegenheit gegeben, schriftlich dazu Stellung zu nehmen.
- <sup>2</sup> Die Auswertung ist in den vorliegenden Text eingeflossen.

### **3.3 Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen**

- <sup>1</sup> Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen der im Anhang A aufgeführten gesetzlichen Vorschriften ist zwingend.  
<sup>2</sup> Die Überwachung ihrer Einhaltung obliegt dem Gesetzgeber.

### **3.4 Erfüllungsgrad der Anforderungen**

- <sup>1</sup> Die Anforderungen an die Dienstleistung müssen zu 100 % erfüllt sein, um die Zertifizierung erfolgreich zu bestehen.

## **4. Zertifizierungseinheit**

- <sup>1</sup> Zertifizierungseinheit ist die Organisation<sup>1</sup> des Detailhändlers. Verfügt der Detailhändler über mehrere Läden/Verkaufsstellen, sind diese Läden Bestandteil der Zertifizierungseinheit (multi-sites). Die Organisation, die das Label-Benutzungsrecht erhält, erlaubt den einzelnen Verkaufsstellen das Label zu verwenden.

## **5. Zertifizierungsstelle**

### **5.1 Aufgabe der Zertifizierungsstelle**

- <sup>1</sup> Die Zertifizierungsstelle hat die Aufgabe, bei der sich bewerbenden Organisation zu prüfen, ob die gestellten Anforderungen erfüllt sind. Bei dieser Prüfung schliesst sie sämtliche Läden/Verkaufsstellen mit ein.

### **5.2 Anforderungen an die Zertifizierungsstelle**

- <sup>1</sup> Zertifizierungsstellen müssen die Anforderungen gemäss EN 45011 erfüllen. (Ihre Einhaltung wird durch die SAS im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft).

### **5.3 Akkreditierung**

- <sup>1</sup> Die zum Einsatz kommenden Zertifizierungsstellen müssen durch die SAS für diesen Bereich zur Zertifizierung zugelassen (akkreditiert) sein. (Diese Anforderung kommt erst zum Tragen, wenn Akkreditierungen von Zertifizierungsstellen durch die SAS möglich sind.)

### **5.4 Zulassung von Zertifizierungsstellen**

- <sup>1</sup> Es sind alle Zertifizierungsstellen, die durch die SAS akkreditiert sind, für die Zertifizierungstätigkeit zugelassen.

### **5.5 Zertifizierungskosten**

- <sup>1</sup> Die Zertifizierungsstellen orientieren die sich bewerbenden Organisationen vor dem Vertragsabschluss über die zu erwartenden Zertifizierungskosten.

### **5.6 Liste der Betriebe/Organisationen mit Zertifikat**

- <sup>1</sup> Die Zertifizierungsstelle hat eine Liste der Betriebe/Organisationen zu führen und diese öffentlich zugänglich zu halten.

### **5.7 Entzug des Zertifikats**

- <sup>1</sup> Die Zertifizierungsstelle entzieht einer Organisation das Zertifikat, wenn sie die an die Läden/Verkaufsstellen die Einhaltung der gestellten Anforderungen nicht durchsetzt.

---

<sup>1</sup> Organisation: Es gilt die Definition gemäss ISO 14001, Ziff. 3.16: das heisst: der Geschäftsführer muss die Kompetenz und die Mittel haben, um über Geschäftsziele, Personal, Geld und Produkte (hier Warensortiment) zu entscheiden.

## **6. Zertifizierung**

### **6.1 Durchführung der Zertifizierungen**

<sup>1</sup> Zertifizierungen sind gemäss EN 45011 durchzuführen.

### **6.2 Zugang zur Zertifizierung**

<sup>1</sup> Es sind alle Organisationen zur Zertifizierung zuzulassen, die am BK P+G-Kennzeichnungsprogramm teilhaben möchten und die Willens sind, die Anforderungen zu erfüllen.

### **6.3 Zertifikat als Konformitätsbestätigung**

<sup>1</sup> Die Bestätigung der Konformität mit den gestellten Anforderungen geschieht mittels eines Zertifikats.

### **6.4 Gültigkeitsdauer des Zertifikats**

<sup>1</sup> Das Zertifikat wird auf eine Laufzeit von 5 Jahren ausgestellt. Nach Ablauf dieser Zeit ist es zu erneuern.

### **6.5 Überwachungsaudits und Testkäufe**

<sup>1</sup> Jährlich sind am Sitz der Organisation Überwachungsaudits durchzuführen.

<sup>2</sup> Jährlich sind pro Laden/Verkaufsstelle 2-3 Testkäufe durchzuführen.

<sup>3</sup> Die Testkäufe werden durch die kantonalen Fachstellen des BK P+G durchgeführt und vom Labelnehmer finanziert.

<sup>4</sup> Die kantonalen Fachstellen des BK P+G melden die Ergebnisse der Testkäufe der Zertifizierungsstelle.

### **6.6 Sanktionen**

<sup>1</sup> Bei Non-Konformitäten beurteilt die Zertifizierungsstelle die Lage und trifft angemessene Sanktionsmassnahmen.

## **7. Rekursverfahren**

### **7.1 Rekurse gegen Entscheide der Zertifizierungsstellen**

<sup>1</sup> Diese Fälle laufen über die Rekursinstanz der Zertifizierungsstellen.

<sup>2</sup> Die Zertifizierungsstelle informiert die Geschäftsstelle des Blauen Kreuzes.

<sup>3</sup> Gegen einen Entscheid der Zertifizierungsstelle kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich und begründet bei der Zertifizierungsstelle Rekurs eingereicht werden. Rekursinstanz ist die Rekurskommission der Zertifizierungsstelle.

<sup>4</sup> Rekurse haben auf die verhängten Sanktionsmassnahmen aufschiebende Wirkung.

### **7.2 Rekurse gegen Entscheide des Blauen Kreuzes**

<sup>1</sup> Gegen einen Entscheid des Labelinhabers kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Rekurs eingereicht werden.

<sup>2</sup> Rekursinstanz ist der Label-Beirat des Blauen Kreuzes.

<sup>3</sup> Der Rekurs ist zu richten an die Geschäftsstelle des Blauen Kreuzes, zuhanden des Beirats.

<sup>4</sup> Die Rekursgebühr beträgt Fr. 200.-. Wird der Rekurs gutgeheissen, wird die Gebühr rückerstattet.

### **7.3. Gerichtsstand**

<sup>1</sup> Im Falle von Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Bern.

## 8. Kollektivmarke

### 8.1 Rechtlicher Schutz

<sup>1</sup> Das Label "Jugendschutz" wurde dem Institut für geistiges Eigentum eingereicht und ist mit Datum vom (noch offen) rechtlich geschützt.

### 8.2 Kennzeichnung der Läden/Verkaufsstellen

<sup>1</sup> Es dürfen nur jene Läden/Verkaufsstellen das Label verwenden, welche die Anforderungen erfüllt habe und laufend erfüllen.

<sup>2</sup> Verkaufsstellen, die nicht alle Anforderungen erfüllen, oder nicht mehr erfüllen, dürfen das Label nicht mehr verwenden, bis die Zertifizierungsstelle festgestellt hat, dass sie wieder erfüllt sind.

<sup>3</sup> Wird einem Laden/Verkaufsstelle das Benutzungsrecht entzogen, wird die bezahlte Benutzungsgebühr nicht zurückerstattet.

<sup>4</sup> Wenn der Laden/Verkaufsstelle die Anforderungen wieder erfüllt, wird für den Rest der Laufzeit des Benutzungsrechts wieder die volle Benutzungsgebühr in Rechnung gestellt.

### 8.3 Kennzeichnung mit dem Akkreditierungscode

<sup>1</sup> Neben dem Label und dem Namen der Zertifizierungsstelle muss auch der SAS-Akkreditierungscode (SCESpxxxx) aufgeführt sein. (Diese Anforderung kommt erst zum Tragen, wenn Akkreditierungen von Zertifizierungsstellen durch die SAS möglich sind.)

## 9. Dokumentation

### 9.1 Dokumente des Programms

<sup>1</sup> Der Labelinhaber führt eine Liste der benutzungsberechtigten Organisationen (mit der Auflistung der zugehörigen Läden) und führt sie laufend nach.

### 9.2 Öffentliche Zugänglichkeit

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement beschreibt das Kennzeichnungsprogramm, welches unter der Homepage des Labelinhabers ([www.jugendschutzlabel.ch](http://www.jugendschutzlabel.ch)) öffentlich zugänglich ist.

## 10. Aufgaben der benutzungsberechtigten Betriebe/Organisationen

### 10.1 Anmelden Erstzertifizierung/Re-Zertifizierung

<sup>1</sup> Interessierte Organisationen haben sich bei ihrer gewählten Zertifizierungsstelle anzumelden und mit ihr einen Vertrag über die zu erbringenden Leistungen abzuschliessen.

### 10.2 Melden von Änderungen

<sup>1</sup> Die Organisation, die das Label-Benutzungsrecht hat, meldet dem Labelinhaber und der zuständigen Zertifizierungsstelle Änderungen in der Organisation, insbesondere Änderungen im Bestand der Läden/Verkaufsstellen.

<sup>2</sup> Die Zertifizierungsstelle überprüft bei neu hinzugekommenen Läden/Verkaufsstellen die Erfüllung der gestellten Anforderungen. Sind die Ergebnisse der Überprüfung positiv, wird der neue Laden/Verkaufsstelle in den zertifizierten Bereich und in die Liste der berechtigten Läden/Verkaufsstellen aufgenommen und auf dem Internet publiziert.

### 10.3 Offenlegen der relevanten Informationen

<sup>1</sup> Die zertifizierungswillige Organisation stellt der Zertifizierungsstelle alle Informationen zur Verfügung, die für die Zertifizierung relevant sind.

#### **10.4 Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen**

<sup>1</sup> Die benutzungsberechtigte Organisation stellt sicher, dass die Läden/Verkaufsstellen die Anforderungen laufend erfüllen.

#### **10.5 Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften**

<sup>1</sup> Die benutzungsberechtigte Organisation trifft Massnahmen um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften laufend eingehalten werden. Bei Problemen orientiert sie die Zertifizierungsstelle.

#### **10.6 Korrekte Kennzeichnung der Läden/Verkaufsstelle**

<sup>1</sup> Die berechnigte Organisation stellt sicher, dass die Kennzeichnung der Läden/Verkaufsstellen gemäss den Vorschriften erfolgt.

#### **10.7 Aus- und Weiterbildung des Personals**

<sup>1</sup> Die benutzungsberechtigte Organisation führt neue Mitarbeiter in das Reglement und seine Handhabung ein.

<sup>2</sup> BK P+G organisiert den externen Jugendschutz-Diplomkurs und verlangt eine entsprechende Teilnahmegebühr.

### **11. Genehmigung und Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom Vorstand des Blauen Kreuzes Prävention + Gesundheitsförderung am 31.8.2010 genehmigt und am 01.09.2010 In Kraft gesetzt.

Der Zentralpräsident BK P+G:

Der Geschäftsführer BK P+G:

Michael Stoller

Matthias Zeller

### **12. Anhang**

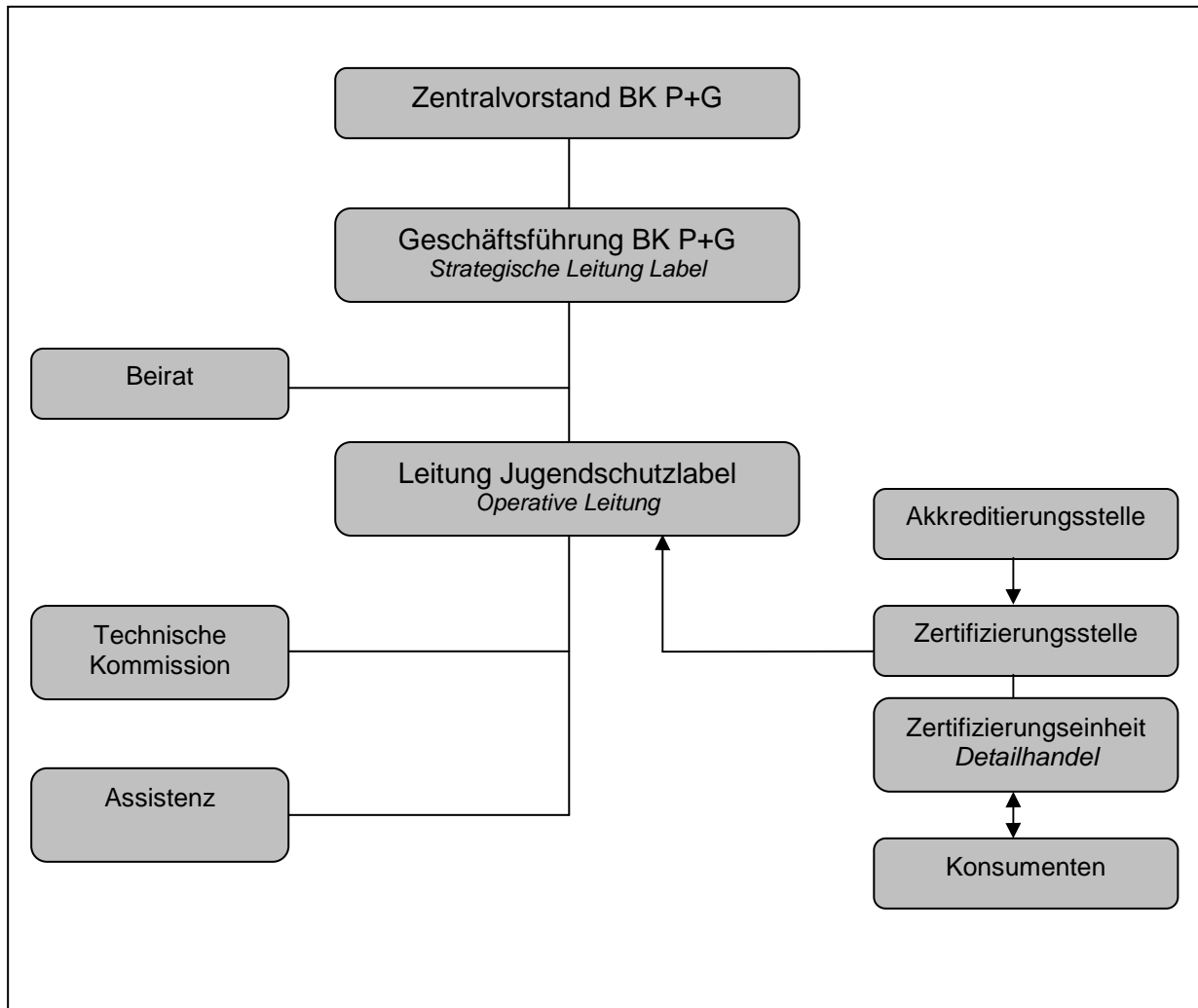
Anhang A: Organe des Labelinhabers

Anhang B: Gesetzliche Anforderung

a) Gesetze und Verordnungen des Bundes

b) kantonale Ergänzungen zur bundesrechtlichen Regelung

## Anhang A: Organe des Labelinhabers



## Anhang B Gesetzliche Anforderungen

### a.) Gesetze und Verordnungen des Bundes

<b>Gesetz/Verordnungen</b>	<b>Bezug zu Jugendschutz</b>
<b>Abgabeverbote</b>	
Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG), Art. 41	destillierte (gebrannte) alkoholische Getränke dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren verkauft werden.
AlkG, Art. 57	Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verbote des Artikels 41 missachtet, wird mit Busse bis zu Fr. 10'000 bestraft.
Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB), Artikel 136	Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke in einer Menge verabreicht, welche die Gesundheit gefährden kann, macht sich strafbar. Strafmass: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe
Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), Art. 11, Abs. 1	Keine Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Vorbehalt: Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.
<b>Kennzeichnung beim Verkauf</b>	
LGV, Art. 11, Abs. 2	Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt müssen Hinweisschilder angebracht werden.
<b>Werbeeinschränkung</b>	
Verordnung des Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) über alkoholische Getränke, Art. 4 sowie LGV Art.11, Abs.3 sowie Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), Art. 16 Abs. 1 lit. a	Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt.
AlkG, Art. 42b	Keine Werbung für gebrannte Wasser an Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche.
RTVV, Art. 16, Abs. 1 lit. b	Es darf kein Zusammenhang mit dem Aussehen eines Minderjährigen und dem Konsum von Alkohol hergestellt werden.
RTVV, Art. 16 Abs. 2	Werbeverbot für alkoholische Getränke vor, während und nach Sendungen für Kinder und Jugendliche.

### b.) kantonale Ergänzungen zur bundesrechtlichen Regelung

Das Bundesamt für Gesundheit veröffentlicht auf ihrer Website eine Auflistung aller kantonalen Gesetze, Verordnungen und Jugendschutzbestrebungen.<sup>2</sup> In der Tabelle werden darum nur kantonale Bestimmungen aufgezählt, die die bundesrechtlichen Regelungen ergänzen.

Grundsätzlich sind die kantonalen Bestimmungen in Gastgewerbegesetzen geregelt. Werbebestimmungen sind meist in anderen Gesetzen festgehalten.

Bereich	Erklärungen
Abgabeverbot 16/18	In allen Kantonen gilt die nationale Regelung, ausser im Kanton Tessin. Dort gilt das generelle Abgabeverbot bis 18 Jahre.
Sirupartikel	Alle Kantone - ausser Glarus, Schwyz, Thurgau und Zug - führen einen sogenannten Sirupartikel. Dieser Artikel legt fest, dass Gastgewerbebetriebe ein oder mehrere alkoholfreie Getränke nicht teurer anbieten dürfen, als das billigste alkoholische Getränk.
Eintritt in Gastgewerbebetriebe	Einige Kantone verbieten Jugendlichen unter 16 Jahren abends den Eintritt in Gastwirtschaften. Ausser sie werden von Erwachsenen begleitet oder sind im Besitz einer ausdrücklichen Erlaubnis der Eltern. Folgende Kantone wenden diese Regelung an: Appenzell Innerroden, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Thurgau, Uri, Wallis, Zürich.
Werbeverbot im öffentlichen Raum	Die Mehrheit der Kantone verbietet Werbung im öffentlichen Raum und an/in öffentlichen Gebäuden. Meistens dann, wenn die Werbung auf privatem Grund angebracht wurde und von öffentlichem Grund aus sichtbar ist. In einem einzelnen Kanton darf für Bier und Wein auf privatem Grund geworben werden. Der Kanton Genf verbietet generell Werbung für Alkohol.
Verkaufsverbot Kioske und Tankstellen	Einige Kantone kennen Verbote für den Alkoholverkauf an Kiosken und in Tankstellenshops. Die Kantone Genf, Waadt und Jura verbieten grundsätzlich den Verkauf von Alkoholika. Im Kanton Basel-Land ist die Abgabe von gebrannten Wassern verboten.

<sup>2</sup> <http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00039/07287/index.html?lang=de>